

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass erst krasse Verstösse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben das Willkürverbot verletzen.¹⁴⁶ Der Grundsatz von Treu und Glauben im öffentlichen Recht ist damit ein Verfassungsgrundsatz, dem keine eigenständige Bedeutung zukommt. Da der Grundsatz von Treu und Glauben keine eigenständige Bedeutung besitzt, stellen sich auch keine Konkurrenzprobleme mit anderen Grundrechten.¹⁴⁷

3. Willkürverbot und Beweisgrundsatz/ Grundsatz «in dubio pro reo»

a) Schutzbereich des Beweisgrundsatzes/Grundsatzes «in dubio pro reo»

Der Grundsatz «in dubio pro reo» kommt zur Anwendung, wenn nach abgeschlossener umfassender Tatsachenermittlung dem Richter noch erhebliche Zweifel über die Schuld des Beschuldigten/Angeklagten verbleiben. Trifft dies zu, muss der Richter den Beschuldigten/Angeklagten – gemäss dem Grundsatz «in dubio pro reo» – freisprechen.¹⁴⁸

b) Verhältnis zwischen Beweisgrundsatz/ Grundsatz «in dubio pro reo» und Willkürverbot

Der Staatsgerichtshof leitet den Grundsatz «in dubio pro reo» nicht als Teilgehalt aus einem geschriebenen beziehungsweise ungeschriebenen Grundrecht ab, sondern anerkennt ihn als einen einfachgesetzlichen ungeschriebenen Grundsatz. Mit den Worten des Staatsgerichtshofes gesprochen:

146 Der Staatsgerichtshof spricht ungenau von klaren Verstössen, die das Willkürverbot verletzen würden. Er versteht darunter aber wohl die Schwere der Rechtsverletzung. Zum Kriterium der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung siehe S. 191 f.

147 Vgl. auch Haefliger, Schweizer, S. 240 f. im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

148 Vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, S. 247 f., Rz 12 ff.; Bertel/Venier, Rz 84 ff. Ausführlich zum Grundsatz «in dubio pro reo» siehe Zopfs, S. 263 ff. und S. 308 ff.